

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.54 vom 20. Januar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2021.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.54)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.54 du 20 janvier 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.54 del 20 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zuständig zur Beurteilung von Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts des Strafgerichts ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 99 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Das Berufungsgericht entscheidet mit freier Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Der Berufungskläger wie auch der Privatkläger sind zur Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]), ausgeschlossen ist für den Privatkläger einzig die Berufung in Bezug auf die gesprochene Sanktion (Art. 382 Abs. 2 StPO). Die beantragte Straferhöhung im Falle einer Rückweisung der Sache zur Neuurteilung bzw. ergänzenden Anklagerhebung abzielend auf eine Verurteilung des Berufungsklägers wegen schwerer Körperverletzung betreffend den Sachverhalt in der ergänzten Anklageschrift vom 6. August 2020 ist hingegen wohl zulässig (vgl. Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage 2020, Art. 382 N 17). Da das Berufungsgericht in der Sache selbst entschieden hat (s. Dispositiv), sind nähere Erwägungen dazu allerdings obsolet. Auf die form- und fristgerecht erhobenen Berufungen (Art. 396 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

1.2 C\_\_\_\_\_ hat den ihn betreffenden Teil des Strafurteils (Beurteilung der Anklageschrift vom 17. April 2020) nicht angefochten. Nicht angefochten wurden seitens des Berufungsklägers sodann die Schuldsprüche wegen Beschimpfung und mehrfacher Übertretung nach Art. 19a Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) sowie die verfügbaren Einziehungen, die Vernichtung und die Rückgabe von diversen Gegenständen und der Verbleib seiner CD mit der Krankengeschichte bei den Akten. Alle diese Inhalte des Strafurteils vom 12. Januar 2021 sind folglich in Rechtskraft erwachsen (s. Dispositiv).

1.3 C\_\_\_\_\_, der im Verfahren vor Strafgericht gleichzeitig Beschuldigter und Geschädigter war, hat sich betreffend seine Geschädigtenstellung nicht als Privatkläger konstituiert. Er ist somit nicht Partei im Berufungsverfahren. Es wird ihm deshalb ausschliesslich das Dispositiv des Berufungsentscheids zugestellt.

### **E. 2**

2.1 Die Anhörung des Zeugen D\_\_\_\_\_ wurde bereits instruktionsrichterlich zugelassen. Begründet wurde der Beweisantrag damit, dass D\_\_\_\_\_ das der Verteidigerin anonym per Anhang eines E-Mail-Schreibens zugestellte Video, welches den Vorgang der Anhaltung von A\_\_\_\_\_ am 16. März 2020 zeigen soll, aufgezeichnet habe. Im angefochtenen Strafurteil begründet die Vorinstanz ihre Abweisung des Beweisantrags der Sichtung dieser Aufnahme folgendermassen: «Die Problematik bei anonym eingereichten Beweismitteln liegt darin, dass deren Ersteller respektive deren Zulässigkeit kaum oder nur mit ausserordentlichem Aufwand überprüft werden können. Elektronische Dokumente wie bspw. E-Mails oder

Videoaufzeichnungen sind zudem leicht manipulierbar. Ferner ist vorliegend nicht nur der Absender der E-Mail unbekannt geblieben, sondern auch der Urheber der Videoaufzeichnung, so dass dieser ebenfalls nicht überprüft werden kann. Unter Berücksichtigung der bisher erworbenen Beweismittel wird die Videoaufzeichnung auch nicht benötigt, um den Sachverhalt abschliessend würdigen zu können» (Strafurteil S. 10 f., act. 370 f.). Dementsprechend lautete die erste Frage des Gerichts an den Zeugen, ob er der Hersteller des Videos sei, was dieser verneinte. Allerdings sei er zusammen mit einem Kollegen am Morgen des 16. März 2020 am Ort der Festnahme des Berufungsklägers mit dem Auto durchgefahren. Sie hätten «eine Runde und nochmals eine Runde» gemacht, dann hätten sie «auf der Seite parkiert und dann haben wir es genau gesehen» (Prot. HV act. 621; s. auch unten E. 4.4.1). Damit ändert die Aussage des Zeugen D\_\_\_\_\_ nichts an der Ausgangslage zur Beurteilung der Frage, ob die vor Berufungsgericht erneut beantragte Aktennahme und Sichtung des Videos zuzulassen ist oder nicht. Der Berufungskläger verlangt eine Sichtung des Videos, weil dieses zeigen soll, dass die an seiner Festnahme am 16. März 2020 beteiligten Polizisten unverhältnismässig vorgegangen seien, was sein Verhalten in ein anderes Licht stelle. Das Video diene deshalb seiner Entlastung.

2.2 Nach der Konzeption der Strafprozessordnung werden Beweise grundsätzlich durch die Strafbehörden erhoben. Allerdings verfügen diese über kein Beweiserhebungsmonopol, weshalb auch Private Beweise erlangen und den Strafbehörden zur Verfügung stellen können. Soweit Strafbehörden Beweise erheben, regelt Art. 141 StPO unter welchen Voraussetzungen prozessordnungswidrige oder gar mittels strafrechtlich relevantem Verhalten erlangte Beweise verwertet werden können. Art. 140 StPO hält sodann fest, welche Art der Beweiserhebung vollständig (sogar bei gegebener Einwilligung der betroffenen Person) untersagt ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen durch Private gewonnene Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen, hat der Gesetzgeber hingegen bewusst nicht entschieden (Wohlers, Beweisverwertungsverbote nach privater Beweiserlangung ■ wann bzw. unter welchen Voraussetzungen dürfen rechtswidrig durch Private erlangte Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden, in: forumpoenale 2S/2020, S. 198 f.). Gleichzeitig unterscheiden Art. 141 Abs. 1 und 2 StPO (anders als Art. 147 Abs.

### **E. 2.5**

cm lange und bis maximal 0.5 cm breite Hautabschürfung (die Haut darin hell- bis dunkelrot unterblutet) vom Ereignis davongetragen. Der Privatkläger sei wegen des Vorfalls vom 16. bis 20. März 2020 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Ausserdem sei es im Verlauf des Heilungsprozesses zu einer Wundinfektion mit Eiterbildung sowie zur Beeinträchtigung eines Nervs gekommen. Durch den Biss gegen den Privatkläger sowie dessen Reaktion darauf sei auch die Uhr des Privatklägers beschädigt worden. Die Vorinstanz erachtete diesen Anklagesachverhalt als erstellt und verurteilte den Berufungskläger deswegen wegen einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu Lasten des Privatklägers sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

### **E. 4**

4.1 Mit ergänzender Anklageschrift vom 6. August 2020 wird dem Berufungskläger unter anderem vorgeworfen, sich der einfachen Körperverletzung und der Sachbeschädigung zum Nachteil des Privatklägers sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht zu haben (die Aktenverweise beziehen sich nun auf die Akten betreffend

diesen angeklagten Vorfall). Zusammengefasst schildert der Anklagesachverhalt zu diesen Anklagepunkten, dass der zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisierte Berufungskläger sich in den frühen Morgenstunden des 16. März 2020 zusammen mit seinen Vorgesetzten in der [...] Bar aufgehalten habe. Um ca. 6.35 Uhr habe sein Vorgesetzter einen Anruf einer Anwohnerin der [...] Bar (nachfolgend wiederum: Bar) erhalten, die den Vorgesetzten darüber informiert habe, dass ein Mann gegen die Eingangstür der Bar schlage und in die Liegenschaft einzudringen versuche. Der Vorgesetzte habe daraufhin den Berufungskläger darum ersucht, vor Ort nach dem Rechten zu schauen. Der Berufungskläger habe die Polizei informiert und sich zur Bar begeben. Die Polizei sei allerdings noch vor dem Berufungskläger bei der Bar eingetroffen. Dort hätten die Polizeibeamten ein Gespräch mit dem «vermeintlichen Einbrecher», E\_\_\_\_, geführt. E\_\_\_\_ habe den Beamten erzählt, dass er um ca. 4.00 Uhr in der Nacht vom Berufungskläger in der Bar geschlagen worden sei. Daraufhin hätten die Polizeibeamten den (zwischenzeitlich vor Ort eingetroffenen) Berufungskläger aufgefordert, ihnen Einlass in die Bar zu gewähren bzw. seinen Vorgesetzten, den Inhaber der Bar, anzurufen. Der Berufungskläger habe sich allerdings geweigert, dieser Aufforderung nachzukommen. Er habe vielmehr den Polizeibeamten mitgeteilt, dass er bestimme, wie es weitergehe. Als der Berufungskläger zunehmend aggressiver geworden sei, hätten die Polizisten ihn wissen lassen, dass sie ihn Zwecks Abklärungen auf den Polizeiposten [...] verbringen wollen. Daraufhin habe der Berufungskläger eine drohende Haltung gegenüber den Polizeibeamten eingenommen und habe diesen nonverbal angedroht, sie mit den Fäusten zu schlagen. Daraufhin hätten die Polizeibeamten den Berufungskläger zu Boden geführt, wogegen dieser sich massiv zu Wehr gesetzt und versucht habe, die involvierten Polizisten zu treten und zu beißen. Als der Privatkläger in seiner Funktion als Polizeibeamter im Arbeitseinsatz den Berufungskläger mit Handschellen habe arretieren wollen, habe der Berufungskläger ihn um ca. 7.10 Uhr kräftig in den linken Unterarm gebissen, wobei auch die Uhr des Privatklägers beschädigt worden sei. Ein anderer der anwesenden Polizeibeamten habe daraufhin Pfefferspray eingesetzt, woraufhin es den Polizisten gelungen sei, dem Berufungskläger Handfesseln anzulegen und ins Polizeifahrzeug zu verbringen. Der Privatkläger habe durch den Biss des Berufungsklägers gemäss Gutachten des IRM vom 28. April 2020 (act 142 ff.; nachfolgend: Gutachten) eine 1.5 x 0.5 cm messende und ca. 0.3 cm tiefe Hautdurchtrennung am linken streckseitigen Unterarm erlitten. Daneben habe der Privatkläger mehrere diskontinuierlich verlaufende, bis maximal 1 cm lange, streifige und hellrot unterblutete Hautabschürfungen sowie eine bogenförmige, zusammen mit der Hautdurchtrennung annähernd ovalär geformte, ca.

## **E. 4.2**

4.2.1 Der Berufungskläger wehrt sich gegen diese Schuldsprüche und lässt zusammenfassend im Wesentlichen geltend machen, er sei bei seinem Eintreffen vor der Bar ■ ohne dies zu Wissen ■ im Visier der anwesenden Polizeibeamten gestanden, da diese aufgrund der Angaben von E\_\_\_\_ und wegen Blutspuren vor der Bar davon ausgegangen seien, der gemeldete, vermeintliche Einbrecher E\_\_\_\_ sei das eigentliche Opfer einer Straftat. Die Polizeibeamten hätten ihn darüber aber nicht aufgeklärt. Er habe überhaupt nicht verstanden, «was nun genau los war und weshalb er selbst jetzt ins Visier der anwesenden Polizisten geriet». Anstatt ihn aufzuklären, habe die Polizei darauf gepocht, dass er die Tür öffnen und sich ausweisen solle. «Aus seiner Perspektive» sei der Berufungskläger nachvollziehbar davon ausgegangen, «dass die Dinge nun schief laufen und er doch Hilfe erhalten und nicht selbst mit forderndem Gebaren der Polizei konfrontiert

werden soll». Ausserdem sei er stark alkoholisiert gewesen. Aus diesen Gründen habe er seine Mitwirkung verweigert. «Die Situation hätte wohl mit Feingefühl und deeskalierendem Verhalten durch die Polizei anders verlaufen können und müssen und hätte auf keinen Fall eskalieren dürfen». Er habe sich gegen die anschliessende Festnahme vehement gewehrt. Diese Festnahme sei unverhältnismässig gewesen, was die eingereichte Videosequenz eindrücklich belege (Berufungsbegründung vom 9. März 2022 S. 5 f.). Er habe in Notwehr gehandelt, eventualiter sei von einem Notwehrexzess auszugehen (Prot. HV act. 631). Er sei unter Berücksichtigung dieser spezifischen Situation von den erhobenen Vorwürfen der einfachen Körperverletzung, der Sachbeschädigung und der Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte freizusprechen.

Unbestritten und erstellt ist folglich, dass der zum inkriminierten Zeitpunkt alkoholisierte sowie unter Kokain- und Amphetamineinfluss stehende Berufungskläger (toxikologisches Gutachten des IRM vom 28. April 2020 act. 291 ff, act. 294 [wobei sich der dort angenommene Ereigniszeitpunkt auf 4.00 Uhr des 16. März 2020 bezieht]) den Privatkläger in den linken Unterarm Arm biss und ihm dadurch die im Gutachten beschriebene Verletzung am linken Unterarm zufügte, als dieser zusammen mit seinen Berufskollegen den Berufungskläger am frühen Morgen des 9. März 2020 in Anwendung von Gewalt einer Anhaltung (Art. 215 StPO) unterzog. Unbestritten ist nicht nur die zugefügte Bisswunde, sondern grundsätzlich der Umstand, dass sich der Berufungskläger vehement verbal und körperlich gegen diese Anhaltung zur Wehr setzte. Diese soll gemäss dem Berufungskläger aber in Anwendung von dermassen unverhältnismässiger Gewalt durchgeführt worden sein, dass sein Verhalten gerechtfertigt oder zumindest entschuldbar erscheine.

4.3 Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um deren Identität festzustellen, sie kurzfristig zu befragen, abzuklären, ob die angehaltene Person eine Straftat begangen hat oder/und abzuklären, ob nach ihr oder nach sich ihrem Gewahrsam befindlichen Gegenständen gefahndet wird (Art. 200 Abs. 1 lit a bis d StPO). Die Polizei darf eine angehaltene Person nebst anderem dazu verpflichten, ihre Personalien anzugeben oder/und Ausweispapiere vorzuzeigen (Art. 200 Abs. 2 lit. a und b StPO; s. auch § 35 PolG).

Zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen darf als äusserstes Mittel Gewalt angewendet werden (Art. 200 StPO; s. auch § 46 Polizeigesetz [PolG, SG 510.100]). Da der Einsatz von Gewalt den massivsten Eingriff in die Individualrechte Betroffener darstellt, darf Gewalt nur angewendet werden, wenn mildere Mittel nicht erfolgsversprechend sind und der Einsatz von Gewalt auch durch die Bedeutung der Tat gerechtfertigt ist. Umgekehrt kommt der von einer polizeilichen Massnahme betroffenen Person nur in absoluten Ausnahmefällen ein Widerstandsrecht zu. Wer sich einer polizeilichen Amtshandlung widersetzt, unterliegt grundsätzlich der Strafbarkeit nach den Artikeln 285 ff. StGB (Zimmerlin, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 200 N 2 und 5).

#### **E. 4.4**

4.4.1 Um seine Sicht des Vorfalls zu belegen, hat der Berufungskläger die Befragung des Zeugen D\_\_\_\_\_ und die Sichtung des Videos beantragt.

D\_\_\_\_\_ schilderte an der Berufungsverhandlung zusammengefasst und (teilweise) sinngemäss, wie er an jenem Morgen mit einem Kollegen zusammen im Auto am Ort und zur Zeit des angeklagten Vorfalls durchgefahren sei und die Anhaltung gesehen habe.

Nachdem er und sein Kollege zweimal eine Runde um den Block gefahren seien, hätten sie angehalten, seien ausgestiegen und dann habe er es «genau gesehen». Der Berufungskläger habe sich geweigert, sich Handschellen anlegen zu lassen. Der Berufungskläger sei dabei am Boden gelegen. Er sei bereits am Boden gelegen, als er mit dem Auto durchgefahren sei. Es seien noch andere Passanten und Velofahrer vor Ort gewesen. Jemand habe gesagt: «Hört auf, der ist ja schon am Boden». Ein älterer Polizist habe gesagt: «Sie wissen ja den Vorfall nicht, weshalb er am Boden ist». Einer der Polizisten habe sein Knie oder seinen Fuss am Kopf des Berufungsklägers gehabt. Er glaube 4 oder 5 Leute hätten den Berufungskläger am Boden festgehalten. Der Berufungskläger sei am Boden gelegen und habe sich gewehrt, habe geredet und geschrien. Es könne doch nicht sein, dass 6 oder 7 Personen eine Person festhielten. Einer der Polizisten habe sich «wie an der Hand gehalten». Er kenne den Berufungskläger vom Sehen und habe bereits im Auto erkannt, dass dieser die am Boden festgehaltene Person sei. Etwa vor einem Jahr habe er den Berufungskläger flüchtig in der Stadt getroffen und dieser habe ihm das Video gezeigt. Er wisse auch, dass dieses Video auf Facebook hochgeladen worden sei (Prot. HV act. 621 ff.).

Die Videosequenz zeigt rund 25 Sekunden des strittigen Anhaltungsvorgangs. Dabei muss es sich um den Zeitpunkt unmittelbar nachdem der Berufungskläger den Privatkläger gebissen hatte handeln, da die frische Wunde bei genauem Hinsehen am linken Unterarm des Privatklägers zu erkennen ist. Es ist zu sehen, wie insgesamt drei Polizeibeamte (einer davon der Privatkläger) und eine Polizeibeamtin den Berufungskläger, der am Boden liegt, festhalten. Dabei sitzt einer der Beamten auf den Beinen des Berufungsklägers und hält diesen am Hosenbund fest. Zusätzlich richtet dieser Polizist sich immer wieder auf und lässt sich auf die Beine des Berufungsklägers zurückfallen. Der Privatkläger ist in halb stehender Position auf Kopfhöhe des Berufungsklägers zu erkennen und hält ihn mit den Händen an der rechten Schulter fest. Der Berufungskläger liegt zu Beginn der Aufzeichnung bäuchlings auf dem Trottoir und dreht sich im Verlauf der Aufzeichnung auf seine linke Körperhälfte (möglich ist auch, dass er von den vier Polizeibeamten auf die Seite gedreht wird).

4.4.2 An der Einvernahme vom 17. März 2020 sagte der Berufungskläger auf den Vorhalt, er habe sich bei seiner Anhaltung der Gewalt und Drohung gegen Beamte schuldig gemacht, aus: «Die haben sich zu wichtig gemacht. Die haben nicht verstanden, dass ich die Polizei gerufen habe. Die haben sich aufgeführt, als wären die Chef. Ich kann mich nicht an viel erinnern. Ich kann mich erinnern, dass der eine sagte: "Den nehmen wir mit", was wiederholt wurde. Ich wollte mich nicht mitnehmen lassen. Es gab keinen Grund, mich mitzunehmen. Ich war es, der die Polizei gerufen hat. [ ]». Auf den Vorhalt, gemäss den Angaben der involvierten Polizeibeamten, habe er sich bereits beim ersten Kontakt aggressiv und aufbrausend verhalten und er habe eine kampfähnliche Position gegenüber den Polizisten eingenommen bzw. er solle seine Fäuste in einer Drohgebärde gegen die Beamten erhoben haben, antwortet er: «Voll wie im Film. Wie der letzte Film von van Damme. In seinem Film gibt's auch so eine Szene. Eigentlich kann ich mich an fast nichts erinnern. Einer packt mich links, einer packt mich rechts. Die Mädels haben gespürt, dass die keine Kraft haben. Dann kam noch einer dazu. Ich wollte mich nicht einsperren lassen. Nur weil der eine gesagt hat: "Den nehmen wir mit"». Auf den Vorhalt, er habe sich mit Leibeskräften gegen die Anhaltung gewehrt und dabei den Privatkläger in den linken Unterarm gebissen, meinte er: «Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich habe Schläge gegen den Kopf, Füsse erhalten und zum Schluss Pfefferspray direkt ins Auge. Am Schluss

lag ich nackt in der Zelle mit Handschellen hinten [ ]» (act. 238 f.). Auf die Frage, ob der Konflikt aus seiner Sicht aus anders als mit Gewalt zu lösen gewesen wäre, gab er an: «Natürlich. Ich wäre normal mit denen mitgegangen, wenn die mich normal gefragt hätten. Das haben die aber nicht. Es gab keinen Grund, mich mitzunehmen» (act. 240).

An der Berufungsverhandlung führte er zusammengefasst aus, dass die Polizei nicht mit ihm als betrunkenen Person umgehen können und der Einsatzleiter falsche Entscheidungen getroffen habe. Anstatt ihn nach seinem Ausweis zu fragen und zu deeskalieren, habe dieser zu den anderen Beamten gesagt: «Den nehmen wir mit». Seiner Erinnerung nach sei er vor Ort angekommen und die Beamten seien vor der falschen Tür gestanden. Er habe ihnen dies mitgeteilt und die Beamten hätten ihn gefragt: «Wer bist Du?». Er habe geantwortet: «Wie reden Sie mit mir?». Dann habe «er» ihn von hinten gepackt «und dann ist es passiert. Dann habe ich aus Reflex reingebissen. Und dann habe ich nur Schläge bekommen, Schläge und am Schluss noch Pfefferspray voll ins Gesicht, in den Mund bekommen, so dass ich einen Monat lang keine Spucke mehr im Mund hatte. Also so ist das gelaufen. Dann haben sie mir einen Sack über den Kopf gezogen und dann auf den Boden. Und dann haben sie mich nochmals zusammengeschlagen» (Prot. HV act. 618 f.).

4.4.3 Die Vorinstanz führte weitere Einvernahmen mit zwei in den Einsatz involvierten Polizeibeamten sowie mit dem Privatkläger durch (Prot. der vorsorglichen Zeugeneinvernahme vom 9. Dezember 2020 act. 312 ff.). Alle drei sagten übereinstimmend aus, wie sie am frühen Morgen aufgrund der Meldung, jemand versuche in ein Haus einzubrechen, ausgerückt seien. Vor Ort angekommen, sei der (vermeintliche) Einbrecher geflüchtet, habe aber angehalten werden können. Es habe sich herausgestellt, dass der «Einbrecher» Gesichtsverletzungen hatte. Vor der Liegenschaft habe man ein Tuch mit Blut gefunden und Blutspuren hätten sie zur Tür der Bar innerhalb der Liegenschaft geführt. Diese Tür sei verschlossen gewesen. Als der Berufungskläger vor Ort erschienen sei, sei er von Anfang an aggressiv gewesen und habe sich geweigert zu kooperieren (act. 314, 319 f., 324 f.). Allen drei befragten Polizeibeamten war sodann aufgefallen, dass der Berufungskläger stark nach Alkohol roch und geweitete Pupillen hatte, weshalb sie davon ausgegangen seien, dass er berauscht sei (act. 315, 320, 325).

Polizeibeamtin F\_\_\_\_\_ schilderte zusammengefasst weiter, dem Berufungskläger habe offenbar nicht gepasst, dass die Polizei sich Zugang zur Bar verschaffen wollte. Er habe die Beamten gefragt, was sie «hier machen würden» und ihnen mitgeteilt, sie hätten «nichts zu melden». Er sei sehr unfreundlich gewesen. Sie hätten versucht, ihn zu beruhigen und die Situation zu erklären. Ihr sei aufgefallen, dass der Berufungskläger an seinen «Knöllchen» Schürfungen hatte, weshalb sie ihn im Zusammenhang mit dem verletzten «Einbrecher» (E\_\_\_\_\_) für verdächtig gehalten habe. Er habe gesagt, er habe keinen Schlüssel zur Bar und habe seinen Chef angerufen. Dieser habe aber nicht kommen wollen. Der Berufungskläger sei unkooperativ gewesen, habe provoziert und sich respektlos verhalten. Er habe seine Lederjacke abgezogen und angriffsbereit «die Brust geschwellt». Alle Beamten seien ruhig geblieben und hätten «sicher während 15 Minuten» versucht, ihm zu erklären, warum sie Zugang zur Bar haben wollten. Man habe entschieden, ihn mit auf die Wache zu nehmen, um abzuklären, ob er für die Verletzungen des anderen Angehaltenen verantwortlich sei sowie zwecks weiterer Abklärungen und «halt auch aufgrund seines Verhaltens». Der Berufungskläger sei auf diese Mitteilung hin ausfällig geworden. Alle seien ruhig geblieben, nur der Berufungskläger habe geschrien. Als sie ihm mitgeteilt hätten, dass sie

ihm für den Transport Handschellen anlegen wollten, habe es angefangen. Der Berufungskläger habe sich gewehrt und sei davon gelaufen. Sie hätten nochmals versucht, mit ihm zu sprechen. Sie und Wachtmeister G\_\_\_\_\_ seien zu diesem Zeitpunkt vor ihm gestanden. Er sei nahe auf sie zugekommen, habe eine drohende Haltung eingenommen und «seine Hand nach hinten gezogen». Sie könne nicht mehr sagen, ob er auch eine Faust gemacht habe. Sie habe einfach gesehen, wie er die Hand nach hinten zog und gedacht: «Jetzt muss ich aufpassen». In diesem Moment habe der Privatkläger «eingewirkt und man hat ihn kontrolliert zu Boden geführt». Auf dem Boden habe sich der Berufungskläger gegen das Anlegen der Handfesseln gewehrt. «[ ] Wir versuchten ihn auf den Bauch zu drehen und die Handfesseln anzuziehen. Er hat sich extrem gesperrt, er ist halt auch ein kräftiger Mensch. Wir wollten auch nicht so fest an ihm herumreißen, dass etwas kaputt geht. Er hat sich einfach enorm dagegen gewehrt, ihn auf den Bauch zu drehen. Er versuchte alles zu beißen, was ihm in die Nähe kam. Er versuchte auch nach allem zu kicken, zum Beispiel gegen Beine. Er hatte auch mein Bein in den Händen und hat daran gerissen, so dass ich fast zu Boden fiel. Er konnte mich zudem fast am Bein und am Arm beißen. Ich versuchte es immer wieder von verschiedenen Seiten. Bin dann halt auch einmal um ihn herum gelaufen. Ich sah dann plötzlich, dass er den Arm von meinem Kollegen im Mund hatte. Ich wusste, man muss jetzt die Situation auflösen, da sich ansonsten alle irgendwie verletzen. Ich kam dann von der anderen Seite. Er hatte in der Zwischenzeit zwar losgelassen, aber immer noch alle gebissen. Wir haben dann Pfefferspray eingesetzt. Dieser hatte scheinbar beruhigende Wirkung auf ihn. Wir konnten ihm dann auch die Handschellen anziehen. Wir haben ihn dann in Seitenlage gedreht, damit er sicher Luft bekommt. Ab dort war er körperlich ruhig. Ich blieb bei ihm und dann fing er an, mich zu beleidigen [ ]» (act. 315 f.).

Der ebenfalls einvernommene Polizeibeamte [ ] erzählte, wie er sich zwar ausserhalb der Liegenschaft befunden habe, aber mitbekommen habe, dass im Innern gestritten wurde. «Dann kamen zwei Kollegen mit Herrn A\_\_\_\_\_ hinaus und haben aussen diskutiert. Da war ich dann wieder dabei». Auf die Frage, was er mitbekommen habe, gab er an: «[ ] Sie diskutierten wegen einem Schlüssel, um in die Bar zu kommen. Herr A\_\_\_\_\_ hat dies stets verneint und gesagt, er könne den Schlüssel nicht besorgen. Er wollte seine Personalien nicht angeben. Ich sah, wie er immer näher zu den Kollegen kam. Für mich sah es aus, als hätte er die Arme bereit zum Schlagen. Dann hat ihn der Kollege zu Boden geführt, da es kurz vor der Eskalation stand, soweit ich dies von meinem Blickwinkel sehen konnte. Ich eilte dann zur Hilfe, um ihn zu arretieren. Ich habe dann den rechten Arm von ihm ■ also er hat sich am Boden ziemlich gesperrt und um sich getreten. Er versuchte mit den Armen und Beinen um sich zu schlagen. Den rechten Arm konnte ich dann unter Kontrolle bringen. Mit dem Kopf versuchte er alles zu beißen, was ihm in den Weg kam. Den Biss beim Kollegen habe ich selber nicht gesehen. Ich stand mit dem Rücken zu Herrn A\_\_\_\_\_ und meinen Kollegen» (act. 325). Auf genauere Nachfragen gab er an, alle hätten versucht, den Berufungskläger zu beruhigen, aber dieser sei «immer noch mehr gestiegen». Auch ihn nach draussen zu bringen und eine Frau mit ihm sprechen zu lassen, habe nichts gebracht. Dann sei nochmals Wachtmeister G\_\_\_\_\_ gekommen und habe dem Berufungskläger erklärt, dass er auf den Posten mitkommen müsse, wenn er den Schlüssel nicht hergebe und seine Personalien nicht offenlege. Der Berufungskläger habe dann mit den Händen zum Kampf ausgeholt und sei Wachtmeister G\_\_\_\_\_ sehr nahe gekommen. «Wir wussten, nun müssen wir handeln, sonst eskaliert es» (act. 326).

Der Privatkläger deponierte, der Einsatzleiter habe entschieden, dass die Polizei in die Bar hinein zu gehen habe, nachdem vor Ort die Blutspuren entdeckt worden seien. «[ ] Wir mussten davon ausgehen, dass sich dort drin allenfalls eine verletzte Person befindet oder, dass es sich um einen Tatort handelt. [ ] Kurz darauf hörte ich Frau F\_\_\_\_. Als ich zur Tür sah, nahm ich Herrn A\_\_\_\_ das erste Mal wahr. Er ist nicht normal herein gekommen, sondern eher reingestapft, machte sich breit und kam schnurstracks auf mich zu. Ich wusste zuerst nicht, was er damit zu tun hatte. [ ] Er stand sehr nah bei mir. Ich sagte ihm, er solle Abstand wahren, dies hat er nicht gemacht. Ich fragte, was er hier mache, er antwortete, dass er die Polizei angerufen habe und was wir hier machten, wir sollen machen, was er sage. [ ] Wachtmeister G\_\_\_\_ fragte ihn dann, ob er einen Schlüssel zur Liegenschaft habe. Er sagte, er habe einen Schlüssel, aber er würde nicht aufmachen. Es gehe uns nichts an. Wir erklärten ihm dann wieso, weshalb etc.. Er sagte dann, sein Schlüssel würde gar nicht passen. Er sträubte sich einfach richtig dagegen. Als Wachtmeister G\_\_\_\_ ihm erklärte, dass wir unbedingt da rein müssen, wurde er dann ausfällig und wollte seine Jacke abziehen. Wir dachten, bevor es eskaliert, gehen wir besser nach draussen und sagten, er solle sich ausweisen. Quasi damit eine Equipe drinnen weiter arbeiten und die anderen ihn draussen zum Sachverhalt befragen kann. Wir sind dann nach draussen und haben das Rechtliche geklärt. Wir sagten ihm auch, dass er sich ausweisen müsse. Er hat sich verweigert. Er sagte, er habe zwar einen Ausweis dabei, aber man kenne ihn. Ich gab ihm zu erkennen, dass ich in meiner Polizeikarriere noch nie mit ihm zu tun gehabt hätte. Ich sagte, er solle zumindest seinen Namen und das Geburtsdatum angeben, damit man ihn identifizieren könne. Er sagte, er mach dies nicht, es sei eh alles falsch. Wir versuchten es noch einmal, dies hat wieder nicht geklappt. Wir stellten ihn vor die Wahl, dass er ansonsten zwecks Identifikation mit auf den Posten kommen müsse. Er sagte: "Ihr werdet schon sehen, was passiert, wenn ihr mich mitnehmt": In diesem Moment kam Wachtmeister G\_\_\_\_ raus, bekam den Vorfall mit und versuchte nochmals mit ihm zu reden. Hat ihm nochmals alles erklärt. Er antwortete stets aggressiv und gab auch Wachtmeister G\_\_\_\_ zu verstehen, dass er nicht mitkomme resp. sich weigere. Er ist immer weiter auf ihn zugelaufen, Wachtmeister G\_\_\_\_ wich zurück. Zu dem Zeitpunkt, als Herr A\_\_\_\_ einen Schritt zurück machte und seine Hand zur Faust ballte, bin ich dazwischen. Dann kam es zu dieser Anhaltung, alle Einsatzkräfte vor Ort kamen zu Hilfe. Es waren dann relativ viele Leute, welche versuchten, ihm die Handschellen anzuziehen. Er hat sich massiv gesperrt. Wir sagten ihm, er solle sich nicht sperren und er versuchte dann meine Kollegen zu beißen. Eigentlich schon von Anfang an. Auch auf das Übelste zu beschimpfen und anzuspucken. Ich habe mich zu seinem Kopf begeben, um zu verhindern, dass in dem ganzen Tumult jemand auf sein Gesicht fliegt oder so. Ich hatte seinen Kopf im Blick, um abzuwehren, falls jemand zu nahe kommt. Zu diesem Zeitpunkt hat er mich dann gebissen. Er hat gebissen und nicht mehr losgelassen. Im ersten Moment habe ich es gar nicht gespürt, erst als ich meinem Arm wegziehen wollte. Ich bemerkte, dass er sich in meinem Arm festgebissen hatte. Ich konnte mich nicht mehr lösen. Irgendwann konnte ich mich dann wegreißen und bin ärztlich versorgt worden, kam ins Spital und wurde dann auch operiert» (act. 320 f.). An der Berufungsverhandlung sagte der Privatkläger zum Moment der Zufügung der Bisswunde aus: «Das war als A\_\_\_\_ definitiv auf dem Boden lag und mehr oder weniger alle Einsatzkräfte zu Hilfe kamen. Nachdem ich ihn zu Boden geführt hatte, kamen alle. Sie halfen. Sie versuchten, ihn auf den Rücken zu drehen, um die Hand zu fesseln. Das hat im ersten Moment nicht geklappt. Ich habe mich dann dort rausgenommen, um sicher zu stellen, dass im Eifer des Gefechts niemand A\_\_\_\_ auf den

Kopf steht. In der Dümme irgendwo draufsteht. Ich nahm mich raus, ging zu seinem Kopf, um ihn zu beruhigen. Ich sagte ihm, er solle sich entspannen. Er solle sich auf den Rücken drehen. Und zu diesem Zeitpunkt, als er auf dem Boden lag, hat er mich gepackt und reingebissen» (Prot. HV act. 626).

4.4.4 Alle drei befragten Polizeibeamten schildern übereinstimmend, dass sich der Berufungskläger ab seiner Ankunft in der Liegenschaft aggressiv, unzugänglich, unhöflich und inadäquat verhalten habe. Ebenfalls kohärent erzählen sie, wie dem Berufungskläger die Situation mehrmals erklärt worden und er aufgefordert worden sei, den Zugang zur Bar zu ermöglichen und seine Personalien anzugeben bzw. sich auszuweisen. Erst als der Berufungskläger den Anschein gemacht habe, auf Wachtmeister G\_\_\_\_ losgehen zu wollen, habe der Privatkläger ihn zu Boden gebracht. Ebenfalls stimmig berichteten alle drei, wie sich der Berufungskläger am Boden mittels um sich Treten mit Armen und Beinen sowie mit Beissen gegen das Anlegen von Handschellen gewehrt habe. Alle Depositionen erfolgten im freien Redefluss. Die je sehr detailgetreue und jeweils aus der eigenen Perspektive geschilderten Aussagen erscheinen dabei spontan und nicht auswendig gelernt. Alle Polizeibeamten wurden ausserdem einzeln und unmittelbar nacheinander einvernommen und kannten die Aussagen der jeweils anderen nicht. Eine Absprache kann aufgrund der Umstände sowie der überzeugenden Perspektivenwechsel und den daraus folgenden leichten Abweichungen betreffend die wahrgenommenen Momente des Ereignisses ausgeschlossen werden. Sodann sprechen auch das vor Berufungsgericht erstmals gesichtete Video sowie die Zeugenaussage von D\_\_\_\_ nicht gegen die Richtigkeit der Depositionen der Polizeibeamten. Wie dargelegt, muss das Video unmittelbar nach erfolgtem Biss in den linken Unterarm des Privatklägers entstanden sein. Es belegt seinen Bericht, wonach er sich nach dem zu Boden bringen des Berufungsklägers auf Höhe von dessen Kopf befunden habe. Dem auf dem Video ersichtlichen Verhalten des Privatklägers nach, scheint er weiterhin darum besorgt, dass es zu keiner Kopfverletzung des Berufungsklägers kommt. Über das Verhalten des Berufungsklägers bevor er zu Boden gebracht wurde, vermag das Video indessen nichts auszusagen. Ebenso wenig vermögen die Aussagen des Zeugen D\_\_\_\_, einen anderen Sachverhalt als den von den Beamten geschilderten zu belegen. Er sichtete das Ereignis offenbar, nachdem der Berufungskläger von den Beamten zu Boden gebracht worden war und mutmasslich ab dem Moment, als sich der Privatkläger von der Festhaltung (etwas) entfernt hatte, da er schilderte, wie sich ein Beamter den (verletzten) Arm gehalten habe. Mit anderen Worten vermögen weder die Zeugenaussage des D\_\_\_\_ noch das Video zu klären, weshalb die Beamten den Berufungskläger zu Boden gebracht hatten. Es bleibt diesbezüglich vielmehr in Bezug auf die Beweiswürdigung bei den Aussagen der drei befragten Polizeibeamten. Es kann deshalb gestützt auf die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen des Privatklägers und seiner beiden Kollegen mit der Vorinstanz als erstellt gelten, dass der Berufungskläger sich aggressiv und unkooperativ verhielt, er gleichwohl wiederholt über die Situation aufgeklärt und im Vorfeld des «zu Boden Bringen» mehrmals aufgefordert worden war, bei der Türöffnung behilflich zu sein und sich auszuweisen. Erst als der Berufungskläger sich in Angriffsposition gegen Wachtmeister G\_\_\_\_ brachte, wurde er vom Privatkläger zu Boden gebracht. Das auf dem Video ersichtliche und tatsächlich nicht unerhebliche Einwirken der Polizeibeamten auf den Berufungskläger (insbesondere des Beamten, der auf den Beinen des Berufungsklägers auf und ab wippt) erklärt sich dabei durch dessen massive Abwehr gegen das Anlegen von Handschellen sowie durch den zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Biss in den Unterarm des Privatklägers.

Erstellt ist damit, dass sich der Berufungskläger entgegen seinen Aussagen nicht in einer Notwehrsituation befand. Im Gegenteil befanden sich die Beamten mit einem angedrohten Angriff seinerseits konfrontiert, was rechtfertigt, dass der Privatkläger den Berufungskläger, um die Anhaltung durchführen respektive ihn auf die Polizeiwache verbringen zu können, zu Boden brachte. Ebenfalls nachvollziehbar ist, dass ab diesem Moment die anderen anwesenden Polizisten ihren Kollegen zur Hilfe eilten, was den nicht unerheblichen Personeneinsatz in diesem Moment des Geschehens erklärt. Entgegen der vom Berufungskläger artikulierten Auffassung, die Beamten hätten nicht mit einer berauschten Person umzugehen gewusst, ist sodann erstellt, dass die Beamten den Zustand des Berufungsklägers erkannten und richtig einschätzten. Mehrere Beamte versuchten deshalb wiederholt beruhigend auf ihn einzuwirken und seine Kooperation zu erreichen. Erst als dies misslang und der Berufungskläger zunehmend ausfälliger wurde, handelte der Privatkläger, um den dem Anschein nach unmittelbar bevorstehenden Angriff gegen Wachtmeister G\_\_\_\_\_ zu verhindern. Hinzu kommt, dass der Berufungskläger nicht nur von den Polizisten darüber informiert worden war, es handle sich bei der Bar möglicherweise um einen Tatort. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass dem Berufungskläger bekannt war, was sich vor der Schliessung der Bar dort zugetragen hatte. Gemäss im Polizeirapport vom 16. März 2020 (act. 86 ff.) festgehaltenen Angaben der ebenfalls in der Bar arbeitenden H\_\_\_\_\_ war es nämlich tatsächlich der Berufungskläger, welcher wenige Stunden zuvor eine körperliche Auseinandersetzung mit dem späteren «Einbrecher» E\_\_\_\_\_ hatte (act. 93 f.). Auf jeden Fall war ihm gemäss eigenen Aussagen bereits bei der Requisition der Polizei bekannt, dass es sich bei der Person vor der Bar um E\_\_\_\_\_ handelte, denn er sagte am 17. März 2020 aus, E\_\_\_\_\_ habe H\_\_\_\_\_ mit einer «Knarre» bedroht, bei den Patronen habe es sich allerdings um Platz- oder Gaspatronen gehandelt. Er wisse nicht, was mit dieser Pistole danach geschehen sei. «Deswegen war ja die Angst. Als mein Chef das Foto von der Frau von oben bekommen hat noch höher» (act. 121). Mit dieser Aussage bezog er sich offensichtlich auf die telefonische Information an seinen Chef, es versuche jemand in die Liegenschaft einzudringen. Die Hinweise der Polizei kamen für ihn folglich nicht völlig überraschend. Mit diesem Hintergrundwissen konnte er diese vielmehr problemlos einordnen und es wäre ihm zuzumuten gewesen, adäquat auf die Anweisungen der Polizei zu reagieren. Die Polizeibeamten hingegen nahmen vor dem Hintergrund der von ihnen bei der Requisition vor Ort vorgefundenen Situation zu Recht an, es könnte sich um einen Tatort handeln. Ebenso korrekt war ihre Forderung, der Berufungskläger habe sich auszuweisen, da er selber sich in die polizeilichen Handlungen einmischte und zu erkennen gab, dass er in dieser Bar arbeite. Sodann war die Polizei aufgrund der Weigerung des Berufungsklägers, sich auszuweisen oder auch nur Angaben zu seiner Identität zu machen, berechtigt, ihn auf eine Polizeiwache mitzunehmen. Auch hatten die Polizisten Grund zur Annahme, der Berufungskläger könnte gegen einen ihrer Kollegen gewalttätig werden, weshalb sie auch selber Gewalt zur Durchsetzung der Anhaltung vornehmen durften. Selbst die auf den ersten Blick irritierend heftig einwirkenden «Wippbewegungen» auf die Beine des Berufungsklägers erklären sich vor dem Hintergrund des massiven «Umsichschlagens» mit allen vier Extremitäten, mit dem sich der Berufungskläger gegen die Anhaltung zur Wehr setzte. Auch wenn hier ein simples Festhalten der Beine wünschenswerter erschiene, ist die massive Stresssituation, in welcher sich die Beamten befanden, nicht zu unterschätzen und darf deren Handeln nicht einem zu strengen Massstab unterworfen werden. Die konkrete Vornahme der Anhaltung ist unter den gegebenen Umständen als verhältnismässig zu erachten. Der Berufungskläger hat die Konsequenzen

seiner inadäquaten und gewalttätigen Reaktion auf die gerechtfertigte polizeiliche Massnahme der Anhaltung in jeder Hinsicht selber zu verantworten. Es liegen mit anderen Worten weder eine rechtfertigende Notwehr noch ein Notwehrexzess vor, wie dies bereits die Vorinstanz festgestellt hat (Strafurteil act. 379). Im Gegenteil haben sich die Polizeibeamten vor dem Einsatz von Gewalt genauso verhalten, wie sich dies der Berufungskläger gemäss seinen Aussagen an der Berufungsverhandlung wünschte (nur das er eben behauptete, die Polizei habe nicht so gehandelt). An diesem Resultat der Beweiswürdigung vermögen weder die Zeugenaussage von D\_\_\_\_\_ noch die im Video gesichtete Sequenz des Anhaltungsvorgangs etwas zu ändern.

#### **E. 4.5**

4.5.1 Der Berufungskläger legt nicht dar, was ■ ausser der bereits widerlegten Notwehrsituation ■ gegen die rechtliche Einordnung des Ereignisses und seiner Folgen durch die Vorinstanz spricht. Es kann deshalb in Bezug auf den Tatbestand der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und der Gewalt und Drohung gegen Behörden Beamte (Art. 285 Abs. 1 StGB) und auf die diesbezüglichen Ausführungen im Strafurteil verwiesen werden (act. 380 f.).

4.5.2 Wie bereits vor Strafgericht verlangt der Privatkläger die erlittene Bissverletzung als (allenfalls versuchte) schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 dritter Abschnitt StGB zu qualifizieren. Dazu seien Faktoren zu berücksichtigen, welche zwar die berufliche Tätigkeit der verletzten Person nicht erheblich beeinträchtigen, aber eine Einschränkung der Lebensqualität verursachen würden. Der Privatkläger sei zweifelsohne in seiner Lebensqualität eingeschränkt. Noch immer habe er am linken Unterarm ein Taubheitsgefühl und der Haarwuchs habe im Narbenbereich nicht mehr eingesetzt. Tagtäglich erinnere dies den Privatkläger an den schrecklichen Vorfall. Er fürchte sich auch davor, wieder gebissen zu werden. An der Berufungsverhandlung führte der Berufungskläger zusätzlich aus, der Heilungsprozess sei sehr langwierig gewesen, die Wunde habe mehrmals geeitert und man habe einmal nekrotisierendes Muskelgewebe entfernen müssen. Man habe die Wunde nicht zunähen können, sondern sie habe «von innen heraus zuwachsen» müssen. Nun sei sie zwar verheilt, habe er «merke es einfach mit den eingewachsenen Haaren». Das werde ihn gemäss Angaben des Arztes ein Leben lang begleiten. Er werde auch regelmässig darauf angesprochen (Prot. HV act. 629). Die Funktion des linken Armes des Privatklägers ist gemäss den Feststellungen der Sachverständigen vor Strafgericht nicht eingeschränkt (Prot. HV act. 344). An der Berufungsverhandlung zeigte der Privatkläger dem Gericht eine vollständig verheilte Narbe der Grösse einer fünf Franken Münze in der unverkennbaren Form eines Gebisses (Prot. HV act. 629).

4.5.3 Der Generalklausel des dritten Abschnitts von Art. 122 StGB vorgehend definiert die Bestimmung die schwere Körperverletzung als gegeben, wenn jemand lebensgefährlich verletzt, körperlich verstümmelt oder wenn jemandem ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht wird. Eine schwere Körperverletzung erleidet auch, wer aufgrund der Verletzung bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank wird oder wem das Gesicht arg und bleibend entstellt wird. Die ■ andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen und geistigen Gesundheit eines Menschen ■ gemäss dem dritten Abschnitt von Art. 122 StGB muss in ihrer Schwere mit den vorgenannten Beispielen vergleichbar sein. Zu berücksichtigen sind bei der Qualifikation der erlittenen Schwere einer Körperverletzung insbesondere die Dauer eines Spitalaufenthalts, der Bewusstlosigkeit oder der vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit sowie der Grad der Invalidität und der

erlittenen Schmerzen (Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 4. Auflage 2021, Art. 122 N 9).

4.5.4 Auch wenn ein gewisser bleibender Schaden, namentlich das Taubheitsgefühl im Narbenbereich sowie die Notwendigkeit der regelmässigen Pflege bzw. der Entfernung der spärlich nachwachsenden und in den Narbenbereich einwachsenden Härchen, vorhanden ist, erreicht die erlittene Verletzung des Privatklägers nicht die für eine schwere Körperverletzung notwendige Beeinträchtigungsschwelle. Die Wunde ist vollständig verheilt und der Privatkläger ist durch sie weder bei der Arbeit noch in seinem sonstigen Alltag eingeschränkt. Zwar verlief der Wundheilungsprozess wohl schmerzhaft und aufgrund einer Infektion offenbar erschwert, gleichwohl bedurfte es deswegen keines Spitalaufenthaltes und der durch die Verletzung notwendige Arbeitsausfall dauerte nur wenige Tage. Was die Narbe allerdings «besonders» macht, ist deren eindeutige Form eines Gebisses, weshalb der Privatkläger gemäss seinen Angaben auch regelmässig darauf angesprochen wird. Dieses «Bissstigma» vermag für sich allein die Verletzung allerdings nicht zur schweren Körperverletzung zu qualifizieren. Dies auch, weil sie sich an einer Körperstelle befindet, die problemlos bedeckt werden kann und bei einer Begegnung mit anderen Personen auch nicht sofort auffällt, anders als etwa eine Narbe im Gesicht. Eine Narbe dieser Grösse hat am Arm insgesamt nicht einen entstellenden Effekt, wie das bei einer vergleichbaren Narbe im Gesicht zweifelslos der Fall wäre. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger mit der Zufügung des Bisses in den Unterarm des Privatklägers beabsichtige oder in Kauf nahm, ihm eine schwere Körperverletzung zuzufügen. Auch wenn bei einer (in casu nicht erfolgten) Durchtrennung von Sehnen oder Nerven eine verbleibende funktionelle Störung nach Aussagen der Sachverständigen theoretisch möglich sei (Prot. HV act. 344), drängt sich diese Gefahr nicht als dermassen wahrscheinlich auf, dass sie als einkalkuliertes Risiko erachtet werden kann. Es bleibt deshalb bei der rechtlichen Einordnung der erlittenen Verletzung als einfache Körperverletzung in Sinne von Art. 123 StGB.

## **E. 5**

5.1 Der Berufungskläger verlangt auch im Falle einer gleichbleibenden Verurteilung eine Senkung der ausgesprochenen Sanktion. Insbesondere sei anstelle einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe eine bedingt vollziehbare Geldstrafe auszusprechen. Das Strafmass sei zudem deutlich zu reduzieren, da der Berufungskläger jeweils auf Anweisung seines Vorgesetzten gehandelt habe.

5.2 Das Strafgericht hat eine umfassende Würdigung der bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Tat- und Täterkomponenten vorgenommen. Diese Feststellungen der Vorinstanz werden nicht konkret gerügt, weshalb auf die korrekte Würdigung der relevanten Aspekte der Strafzumessung verwiesen werden kann (Strafurteil act. 381 ff.). Soweit der Berufungskläger geltend macht, er habe jeweils auf Anweisungen seines Vorgesetzten gehandelt, was strafmindernd zu berücksichtigen sei, ist ihm zu widersprechen. Auch wenn er im ersten Vorfall die Anweisung hatte, C\_\_\_\_\_ aus der Bar zu entfernen und beim zweiten Vorfall auf Anweisung seines Chefs in den frühen Morgenstunden zur Bar zurückkehrte, legitimiert ihn dies selbstredend nicht, einen Gast der Bar zu schlagen und sich Anordnungen der Polizei zu widersetzen. Die für die Bisswunde erfolgte vorinstanzliche Erhöhung der Einsatzstrafe von 8 Monaten um 3 weitere Monate erscheint angesichts der Schwere dieser Tat als am untersten Rand der deshalb möglichen Straferhöhung angesetzt. Insbesondere der Umstand, dass der Berufungskläger zu diesem

Zeitpunkt während eines laufenden Strafverfahrens nochmals einschlägig delinquierte sowie die Intensität des Bisses hätten ohne Weiteres eine einiges massivere Straferhöhung noch als angemessen erscheinen lassen. Der berauschte Zustand des Berufungsklägers zum Zeitpunkt des Vorfalls am 16. März 2020, welcher als enthemmend leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann, ist in der gegebenen Straferhöhung jedenfalls bereits enthalten. Damit bleibt es bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten für die Schuldsprüche wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Sachbeschädigung. Die Ausfällung einer Geldstrafe kommt bei dieser Strafhöhe von Gesetzes wegen gar nicht in Frage (Art. 34 Abs. 1 StGB). Hinzu kommen die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 90.■ für den (nicht angefochtenen) Schuldspruch wegen Beschimpfung sowie die Busse von CHF 300.■ wegen der (nicht angefochtenen) mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121). Die Strafen sind wie bereits vorinstanzlich mit aufgeschobenen Vollzug unter Festlegung einer Probezeit von 3 Jahren zu verhängen.

## **E. 6**

6.1 Der Privatkläger beantragt die Zusprechung eines Schadenersatzes von CHF 378.■ für die beschädigte Uhr sowie eine Genugtuung von CHF 6'000.■ für die erlittene Bissverletzung. Begründet wird dies grundsätzlich mit den Argumenten, welche bereits für eine Qualifizierung der Tat und ihren Folgen als schwere Körperverletzung vorgebracht wurden.

6.2 Für den Nachweis des Schadens betreffend die beschädigte Uhr wurden auch dem Berufungsgericht keine Belege eingereicht. Es bleibt deshalb bei einer Verweisung dieser Forderung auf den Zivilweg mangels genügender Substantiierung der Forderung.

### **E. 6.3**

6.3.1 Anspruch auf Leistung einer Genugtuung hat gemäss Art. 47 und 49 Obligationenrecht (OR, SR 220), wer Opfer einer Körperverletzung wurde und wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezweckt die Genugtuung den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Schwere und Art der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (vgl. statt vieler BGE 132 II 117 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

6.3.2 Das Bestehen eines Genugtuungsanspruches ist vorliegend aufgrund der erlittenen Körperverletzung unbestrittenermassen gegeben. Bei der Festlegung der Höhe der geschuldeten Zahlung drängt es sich auf, rechtsvergleichend die Höhe von gesprochenen Genugtuungen in anderen Fällen heranzuziehen. Dazu werden exemplarisch drei Fälle aufgeführt, die eine Einordnung der vorliegend angemessenen Summe für die erlittene Unbill im Vergleich zu Zahlungen bei anderen Verletzungen mit Narbenfolge ermöglichen. So sprachen beispielsweise das Obergericht Solothurn der geschädigten Person eine Genugtuungssumme von CHF 2'000.■ für eine erlittene Quetschrischwunde der Nase mit einer bleibenden und schmerzempfindlichen Narbe im Gesicht (Urteil des Obergerichts SO vom 16. November 2016 STBER.2016.26) und das Appellationsgericht einer geschädigten

Person eine Genugtuung von CHF 1'000.■ für eine Narbe auf der Stirn zu. In einem anderen Entscheid des Appellationsgerichts wurde eine Genugtuungssumme von CHF 5'000.■ gesprochen für erlittene Fusstritte und Schläge gegen den Kopf des am Boden liegenden Opfers durch mehrere Personen, wovon das Opfer Schwellungen, Schürfwunden und Hämatome, einer Quetschrischwunde am Kinn und der Unterlippe, eine Zahnverschiebung, eine Zahnkranzfraktur, eine Schädel-Hirntrauma ersten Grades, eine Nasenbeinfraktur und eine Mittelgesichtsknochenfraktur davon trug (AGE SB.2019.82 vom 3. März 2021). Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall die Quetschrischwunde am Kinn und der Unterlippe ebenfalls eine Narbe hinterliess. Die beispielhaften Fälle zeigen auf, dass sogar für Narben im Gesicht, Genugtuungssummen in der dem Privatkläger vom Strafgericht zugesprochenen Höhe als angemessen erachtet werden. Ersichtlich wird weiter, dass für eine Genugtuung in der geforderten Höhe zusätzliche und massivere Verletzungen als mitabgegolten erachtet werden. Damit erweist sich die durch das Strafgericht gesprochene Genugtuung von CHF 1'000.■ zu Lasten des Berufungsklägers als im Rechtsvergleich durchaus angemessen. Dass der Privatkläger aufgrund der sehr spezifischen Form seiner Narbe ein «Bissstigma» davonträgt, kann rechtsvergleichend einzig mit einer moderaten Erhöhung berücksichtigt werden. Die Genugtuung wird deshalb auf CHF 1'500.■ erhöht. Die geltend gemachte Mehrforderung im Betrag von CHF 4'500.■ wird abgewiesen.

#### **E. 7**

Damit dringt der Berufungskläger mit seiner Berufung gar nicht durch und der Privatkläger mit seiner in geringem Ausmass und einzig in Bezug auf seine Berufung gegen die Höhe der zugesprochenen Genugtuungssumme. Die Kosten sind im Berufungsverfahren nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger trägt demnach die ganzen Kosten seiner Berufung. Dem Privatkläger wird ein Obsiegen im Umfang von 10 % zugestanden, weshalb er eine entsprechend reduzierte Urteilsgebühr zu tragen hat. Ausserdem hat der Berufungskläger dem Privatkläger eine Parteientschädigung im Umfang von 10 % der dem Privatkläger für das Berufungsverfahren entstandenen Anwaltskosten zu bezahlen. Die vorinstanzliche Kostenauflegung bedarf keiner Abänderung und wird bestätigt. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.